



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0549/2022

Amt:	Bauamt	Datum:	19.09.2022
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	05.10.2022	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses oder eines Doppelhauses
Standort: Sonnenleite, Fl.-St.: 2361/16

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Im Flächennutzungsplan ist der Teilbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Antragsteller beabsichtigt ein 1,5 geschossiges Einfamilienwohnhaus oder ein 2-geschossiges Doppelhaus zu errichten. Für diese Vorhaben wird der Bauvorbescheid beantragt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorbescheid für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB dem Grunde nach erteilt.

Begründung:

Die örtlichen Gegebenheiten lassen aufgrund der lockeren Bebauung im Bestand nur eine eingeschränkte Bebauung von maximal einem Einfamilienwohnhaus auf dem Grundstück zu. Nur unter dieser Beschränkung kann sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen. Demzufolge ist aus Sicht der Gemeinde eine Bebauung mit einem Doppelhaus wegen der daraus resultieren umgebungsuntypischen Verdichtung nicht möglich.

Hinweise:

Die gesicherte Erschließung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan